

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**
Sektion III
31 6100/5-III/1/86

Neue Telefonnummer:
51 507 / 0

A-1015 Wien, Schubertring 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl

Sachbearbeiter:

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien
=====

BU... 12 TENTWURF
ZL GE/9 86
Datum: 7. MRZ. 1986
Vertailt 7. MRZ. 1986
Groß
H. Klavon

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
des Fremdenpolizeigesetz geändert wird
(Fremdenpolizeigesetznovelle 1986)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für
Inneres vom 17. Feber 1986,
79.003/5-II/14/86

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf zu über-senden.

6. März 1986
Für den Bundesminister:
F I N D E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Echelbrey

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**
Sektion III
31 6100/5-III/1/86

Neue Telefonnummer:
51 307 / 0

*A-1015 Wien, Schubertring 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl
45*

*Sachbearbeiter:
Dr. Filler*

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Fremdenpolizeigesetz geändert wird
(Fremdenpolizeigesetznovelle 1986).

Bezug: Schreiben vom 17. Feber 1986,
79.003/5-II/14/86

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erstattet zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf folgende

STELLUNGNAHME

=====

Der Entwurf des Bundesministeriums für Inneres zur Fremdenpolizeigesetznovelle 1986 löst den vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1985, G 225-228, 245, 246, 248-257, festgestellten Widerspruch des geltenden Fremdenpolizeirechts zu Art. 8 EMRK auf Achtung des Privat- und Familienlebens und dem Prinzip der inhaltlichen Bestimmtheit des Art. 18 B-VG auf.

Er übernimmt ausdrücklich die Kriterien aus Art. 8 EMRK auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die gegen die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sprechenden öffentlichen Interessen abzuwägen sind. Die Erlassung eines

Aufenthaltsverbotes und der damit zusammenhängende Eingriff in das Recht eines Fremden auf Achtung seines Privat- und Familienlebens wird daher nur zulässig sein, wenn dieser Eingriff zum Schutze bestimmter - dem Art. 8 Abs. 2 EMRK nachempfundenen - öffentlich-rechtlicher Interessen notwendig ist.

Diese Angleichung des Fremdenpolizeirechts an den Rechtsschutzstandard, wie ihn die Europäische Menschenrechtskonvention für den Bereich des Privat- und Familienlebens vorsieht, wie auch die bessere Vorhersehbarkeit fremdenpolizeigesetzlicher Sanktionsfolgen auf bestimmtes Verhalten im gegenständlichen Entwurf, wird aus der Sicht des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

6. März 1986

Für den Bundesminister:

F I N D E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Chilley